

## 1. Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Beschaffungsgeschäfte der MT-Biomethan GmbH; nachfolgend „MT“ genannt. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an MT, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Die AEB von MT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MT hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Selbst wenn MT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- 1.3. Für Lieferungen und Leistungen von MT gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

## 2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1. Angebote des Lieferanten beinhalten die Produktbezeichnung, die angeforderten Mengen, Preise und Lieferfristen oder hiervon abweichenden Liefertermine, sowie den Lieferort.
- 2.2. Eine Bestellung von MT gilt ausschließlich mit schriftlicher Abgabe (auch Fax) als verbindlich. Mündliche, telefonische oder Email-Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von MT. Abweichend hiervon sind Bestellungen mit einem Warenwert bis € 1.000,00, die elektronisch übermittelt über das Warenwirtschaftssystem „Steps Business Solution“ oder „SBS“ erfolgen, verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Abweichende Liefertermine sind in der Bestätigung besonders auszuweisen. Von der Bestellung abweichende oder verspätete Bestätigungen gelten als neues Angebot, das diesen Bestimmungen ebenfalls unterfällt und grundsätzlich einer schriftlichen Annahme durch MT bedarf. Hiervon ausgenommen ist eine Änderung des Liefertermins von bis zu 14 Kalendertagen nach dem ursprünglichen Liefertermin, die als angenehm gilt, wenn MT der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Eine Änderung sonstiger Inhalte gilt als abgelehnt, wenn MT die Änderung nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Zugang schriftlich bestätigt.
- 2.4. MT ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. MT wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird MT die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 2.5. MT ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn MT die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. MT wird dem Lieferanten in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

## 3. Besondere Liefergegenstände

- 3.1. Der Lieferant hat der Lieferung die Dokumentation beizufügen, die - soweit vertraglich vereinbart - den Richtlinien zum Explosionsschutz (94/9/EG, ATEX), der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Betriebssicherheitsverordnung zu entsprechen hat. Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ist die Dokumentation in digitaler Form sowie in Papierform und ggf. mehrsprachig zu übergeben.
- 3.2. Soweit an der Dokumentation oder Teilen hiervon ein Urheberrecht zugunsten des Lieferanten besteht, räumt dieser MT hiermit ohne gesonderte Vergütung ein unbeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht an der Dokumentation bzw. ihren Teilen ein. Dies schließt die Befugnis ein, das Nutzungsrecht im Falle einer Weiterveräußerung der Liefergegenstände an Dritte zu übertragen.
- (3) Im Falle der Lieferung von Hard- oder Software ist der Lieferant verpflichtet, MT ein unwiderrufliches, übertragbares und uneingeschränktes Nutzungsrecht zu gewähren bzw. zu verschaffen.

## 4. Lieferzeit und Lieferung, Gefährübergang, Erfüllungsort

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MT nicht zulässig.
- 4.2. Der Lieferant hat seine Lieferung rechtzeitig vorher beim jeweiligen, auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner vor Ort anzukündigen, das Abladen und die Warenannahme sicherzustellen und sich über die Begebenheiten vor Ort zu informieren. Von der Bestellung abweichende Absprachen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Abteilung Einkauf von MT.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, MT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem die Beauftragung Dritter und der Einsatz weiterer oder zusätzlicher Materials, Personals oder weiterer Produktionskapazitäten. Die hierdurch entstehenden, zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant.
- 4.4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens MT bedarf.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzugs stehen MT uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.6. MT ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den von Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MT zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.8. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf MT über, wenn MT die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Sobald eine Abnahme vereinbart ist oder ein Werkvertrag vorliegt, ist die Abnahme für den Gefährübergang maßgebend.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 5.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und die Kosten einer Transportversicherung ein.
- 5.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von MT hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 5.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt MT ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von MT geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- 5.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer von MT, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von MT die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug schuldet MT Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 5.7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## 7. Eigentumssicherung

- 7.1. An von MT abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält MT sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von MT weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig an MT zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum

Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- 7.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die MT dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von MT; werden sie zu Vertragszwecken gefertigt und MT durch den Lieferanten gesondert berechnet, gehen sie in das Eigentum von MT über. Die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sind durch den Lieferanten als Eigentum von MT kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Reparaturkosten, die auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird MT unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an MT herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit MT geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 7.3. Eigentumsverhalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von MT für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsverhalte unzulässig.
- 7.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für MT vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MT an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Sache zu den anderen Sachen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Bei Mängeln stehen MT uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus einem Kaufvertrag 36 Monate ab Gefährübergang.
- 8.2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügepflichten sind auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von MT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von MT als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen beim Lieferanten eingeht.
- 8.3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von MT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von MT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MT unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 8.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen MT Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn MT ein Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet MT nicht auf Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn MT trotz mangelhafter Lieferung Zahlung leistet.
- 8.6. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige (schriftlich oder per Email) von MT beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- 8.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von MT bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MT jedoch nur, wenn MT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.8. Sind Lieferungen des Lieferanten mangelhaft, hat dieser so lange ausreichende Redundanzen (das mehrfache Vorhandensein funktional gleicher technischer Ressourcen) vorzuhalten, bis aufgrund Verjährung Mängelrechte von MT nicht mehr geltend gemacht werden können.

## 9. Lieferantenregress

- 9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen MT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MT ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die MT ihrem Abnehmer gegenüber im Einzelfall schuldet.
- 9.2. MT ist verpflichtet, vor Anerkennung oder Erfüllung eines von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruchs, den Lieferanten hierüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MT tatsächlich gewählte Mängelanspruch als dem Abnehmer gegenüber geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Falle der Gegenbeweis.
- 9.3. Die Ansprüche von MT aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand vor seiner Veräußerung an einem Verbraucher durch MT oder durch einen Abnehmer von MT, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 10. Produkthaftung

- 10.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, MT von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist MT verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer - im Hinblick auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden - angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird MT auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## 11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dasselbe gilt für solche Länder, in die MT die Liefergegenstände ausweislich des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages vertreibt oder ausliefert.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, MT von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen MT wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und MT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an MT zurückgeben oder sie vernichten.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MT darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, Internet etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen, geschützte Marken von MT verwenden und für MT gefertigte Liefergegenstände ausstellen oder mit der Geschäftsverbindung werben.
- 12.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

## 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 13.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MT und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen MT und dem Lieferanten ist Zeven. MT ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AEBs nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.